

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

87

---

Gesetz: BUrlG § 10

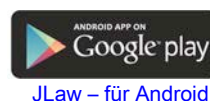
Leitsatz: Die Anrechnung einer einem Angestellten von einem Träger der Sozialversicherung bewilligten Kur und der anschließenden Schonzeit auf den Erholungsurlaub wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angestellte nach den hierfür in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 63 HGB, § 133 c Abs. 2 GewO, § 616 BGB) einen unabdingbaren Anspruch auf Gehaltsfortzahlung für die Dauer der Kur bzw. der Schonzeit hat.

Aktenzeichen: 5 AZR 377/64  
Urteil des BAG vom 8. Juli 1965

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 377/64

6 Sa 918/63 Düsseldorf

Verkündet  
am 8. Juli 1965

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Schumacher für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. August 1964 - 6 Sa 918/63 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 6. November 1963 - 1 Ca 2021/63 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

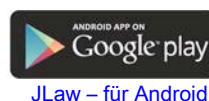
3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem Jahre 1927 bei der Beklagten als Tiefdrucker im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Er ist Mitglied der Industriegewerkschaft Druck und Papier, die Beklagte gehört einem der Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Graphischen Verbände im Deutschen Bundesgebiet e. V. als Mitglied an.

In der Zeit vom 7. März bis zum 4. April 1963 führte der Kläger in B eine ihm von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bewilligte Kur durch. Nach der Kur hat ein Facharzt für innere Krankheiten auf dem "Entlassungsschein" folgende "Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei Entlassung" angegeben: "10 Kalendertage Arbeitsruhe (Schonungszeit)".

Der Kläger ist während der Schonzeit der Arbeit ferngeblieben und hat sich zu Hause aufgehalten. In diese Zeit fielen Sonntag, der 7. April, Karfreitag, der 12. April, und die beiden Osterfeiertage.

Die Beklagte hat dem Kläger für Kur und Schonzeit das Gehalt weitergezahlt. Gemäß einer schon vor der Kur gemachten Mitteilung hat sie die Schonzeit in der Weise auf den Urlaub des Klägers angerechnet, daß sie den dem Kläger im Jahre 1963 tariflich zustehenden Urlaub um sechs Werktage kürzte.

Die Parteien streiten um die Rechtmäßigkeit dieser Urlaubsanrechnung.

Der Kläger hält die Urlaubsanrechnung für unzulässig. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm noch weitere sechs Werktage Urlaub für das Kalenderjahr 1963 zu geben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Anrechnung für rechtmäßig, da der Kläger in der Schonzeit keinen ärztlichen Beschränkungen unterlegen habe. Er habe auch über seine Zeit urlaubsmäßig verfügen können und sei arbeitsfähig gewesen.



Der Kläger hat in beiden Instanzen obgesiegt. Das Landesarbeitsgericht hat seinen Standpunkt im wesentlichen wie folgt begründet:

Der das Arbeitsverhältnis des Klägers an sich bestimmende Manteltarifvertrag für die Angestellten des graphischen Gewerbes in Nordrhein-Westfalen gebe für den strittigen Anspruch nichts her, da er die Frage der Anrechnung von Kuren auf den Urlaub nicht regelt. Die Rechtslage sei daher nach dem Gesetz zu bestimmen. Dabei sei die Frage der Zulässigkeit der Anrechnung in entsprechender Anwendung der Grundsätze zu beurteilen, die nach § 10 BurlG für die Anrechnung von Kurzeiten auf den Urlaub Gültigkeit hätten. Die Rechts- und Interessenlage sei in beiden Fällen dieselbe. Es komme also darauf an, ob der Kläger die Schonzeit wie einen Urlaub habe ausgestalten können. Hierfür habe die Beklagte aber nichts vorgetragen. Dies hätte der Beklagten jedoch obgelegen, da ein allgemeiner Erfahrungssatz bestehe, daß eine Schonzeit nicht nach Art der üblichen Gestaltung eines Erholungsurlaubs verbracht werden könne.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß im vorliegenden Falle die Frage der Anrechenbarkeit der Schonzeit auf den Urlaub allein auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen ist, da der das Arbeitsverhältnis an sich bestimmende Manteltarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte des graphischen Gewerbes im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1961 keine Regelung über die Frage der Anrechnung von Kuren und Schonzeiten auf den Urlaub enthält. Fraglich könnte hier nur sein, ob die Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes nicht daran scheitert, daß die Anrechnung der



- 4 -

Schonzeit auf den Erholungsurlaub des Klägers nicht zur Schmälerung des gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs führt. Nach § 7 des genannten Tarifvertrages erreicht der Kläger auf Grund von Berufs- und Betriebszugehörigkeit einen Urlaub von 26 Werktagen; die Anrechnung von sechs Tagen Schonzeit beläßt ihm also immer noch einen den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigenden Urlaub von 20 Tagen. Einer näheren Auseinandersetzung mit dieser Frage bedarf es hier jedoch nicht, da die Klage selbst bei der dem Kläger günstigsten Annahme der Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes auch auf tariflichen Mehrurlaub keinen Erfolg hat.

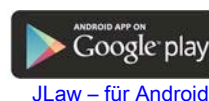
2. Zugestimmt werden kann dem Landesarbeitsgericht auch insofern, als es die materiell-rechtlichen Grundsätze, die in § 10 BUrlG für die Frage der Anrechenbarkeit von Kuren und Heilverfahren auf den Erholungsurlaub enthalten sind, auch bezüglich der Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub für entsprechend anwendbar hält. Nach dem Gesamtsinn dieser Vorschrift sind Kur- oder Heilverfahren, die von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger bewilligt worden sind, grundsätzlich auf den Erholungsurlaub nur anrechenbar, wenn sie in einer die übliche Gestaltung eines Erholungsurlaubs nicht beeinträchtigenden Weise verbracht werden können. Kuren, die in ihrem Ablauf und ihrer Gestaltung einem Erholungsurlaub gleich- oder nahekomen, können daher, sofern nicht etwa im Einzelfall Arbeitsunfähigkeit vorliegt (§ 9 BUrlG), vom Arbeitgeber auf den Urlaub angerechnet werden, und zwar o b w o h l der Arbeitnehmer während der Kurzeit an sich wegen Unzumutbarkeit der Leistung von der Arbeitspflicht befreit ist.

Der Senat hat bereits in den Urteilen vom 26. November 1964 - 5 AZR 124/64 (zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt), 5 AZR 152/64, 5 AZR 179/64 = AP Nr. 1 bis 3 zu § 10 BUrlG Schonzeit mit zustimmenden Anmerkungen von Nikisch, Marchner und Schelp sowie 5 AZR 226/64 die Notwendigkeit einer entsprechenden Geltung dieser nach § 10

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



BUrlG für das Kur- und Heilverfahren gültigen materiell-rechtlichen Grundsätze auch für die Schonzeit mit eingehender Begründung bejaht, obwohl ansich, wie gleichfalls in diesen Urteilen ausgeführt, die unmittelbare Geltung des § 10 BUrlG für die Schonzeit sich aus dem Gesetz und seiner Entstehungsgeschichte nicht begründen läßt. Auf die Begründung dieser Urteile im einzelnen kann hier, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen werden.

3. Die Zulässigkeit der Anrechnung eines Kur- oder eines Heilverfahrens - und ebenso auch einer Schonzeit - auf den Urlaub verbietet sich bei Angestellten entgegen der Auffassung des Klägers nicht etwa deshalb, weil Angestellten für Zeiten einer von einem Sozialversicherungsträger verordneten Vorsorgekur ein Gehaltsfortzahlungsanspruch bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zusteht (vgl. BAG 10, 183 ff. = AP Nr. 21 zu § 63 HGB; BAG 11, 12 ff. = AP Nr. 22 zu § 63 HGB). § 10 BUrlG gestattet die Anrechnung sämtlicher von den dort genannten Stellen bewilligten Kur- oder Heilverfahren - und damit bei entsprechender Anwendung auch von Schonzeiten -, sofern Kur- oder Schonzeiten in ihrer Ausgestaltung einem Erholungsurlaub gleich- oder nahekommen. Maßgebend für diese gesetzliche Regelung war das das Arbeitsverhältnis beherrschende Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, das den Senat schon vor dem Erlaß des Bundesurlaubsgesetzes bestimmt hat, die Anrechnung von - in ihrer Gestaltung mit dem Urlaubszweck vereinbaren - Kurzeiten auf den Erholungsurlaub zuzulassen (BAG 12, 311 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur). Demgemäß hat der Senat für Fälle, die nach dem Rechtszustand vor dem Erlaß des Bundesurlaubsgesetzes zu beurteilen waren, bereits wiederholt entschieden, daß die Zulässigkeit einer solchen Anrechnung auch - und erst recht - bei Angestellten zu bejahen sei, die während der Kur- bzw. der Schonzeit einen unabdingbaren gesetzlichen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung haben (Urteil vom 30. Januar 1964 - 5 AZR 105/63 -  $\square$  mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des BUrlG nicht veröffent-



licht 7; Urteil vom 26. November 1964 - 5 AZR 298/63 - = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Urlaub und Kur). Nichts anderes kann für Fälle gelten, die nach § 10 BUrlG zu beurteilen sind; diese Bestimmung lehnt sich in ihren Grundsätzen durchaus an die oben erwähnte Entscheidung des Senats in BAG 12, 311 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur an (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit, BT-Drucksache IV, 785).

Entgegen der Auffassung des Klägers hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der oben erwähnten Entscheidung in BAG 11, 12 ff. = AP Nr. 22 zu § 63 HGB nicht zugleich auch die Frage entschieden, daß bei einem Angestellten, dem ein gesetzlicher unabdingbarer Gehaltsfortzahlungsanspruch für die Dauer eines Kur- oder Heilverfahrens und einer Schonzeit zusteht, die Anrechnung dieser Zeiten auf den Erholungsurlaub nicht zulässig sei. Diese Entscheidung beschränkt sich ausschließlich auf die Prüfung der Frage, ob einem Angestellten während einer nach § 13 AnVG bewilligten Kur der Gehaltsfortzahlungsanspruch nach § 133c Abs. 2 GewO, § 63 HGB, § 616 BGB auch dann zusteht, wenn keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt; mit der Frage der Zulässigkeit der Anrechnung von Kurzeiten auf den Urlaub befaßt sie sich überhaupt nicht. Von der dort entschiedenen Rechtsfrage weicht der erkennende Senat daher hier nicht ab. Es ist somit auch nicht erforderlich, wie von der Revision angeregt, gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG eine Entscheidung des Großen Senats herbeizuführen.

4. Demnach hängt im vorliegenden Fall die Anrechnungsbefugnis der Beklagten nur von der tatsächlichen Frage ab, wie die Schonzeit des Klägers beschaffen war, ob also durch sie die übliche Gestaltung eines Erholungsurlaubs nicht erheblich beeinträchtigt worden ist (§ 10 Satz 2 BUrlG). Bei der Prüfung dieser Frage kann dem Berufungsgericht allerdings, wie der Revision zuzugeben ist, nicht darin gefolgt werden, wenn es die entsprechende Anwendung der materiell-rechtlichen Grundgedanken des § 10



BUrlG mit einem zugunsten des Arbeitnehmers sprechenden und daher vom Arbeitgeber zu widerlegenden allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts verbindet, eine Schonzeit könne in der Regel bestimmungsgemäß nicht nach Art der üblichen Gestaltung eines Erholungsurlaubs verbracht werden. Ein solcher Erfahrungssatz besteht nicht. Es entspricht im Gegenteil, wie der Senat gleichfalls in den erwähnten Entscheidungen vom 26. November 1964 eingehend dargelegt hat, eher der Erfahrung des Lebens, daß die Schonzeit in der überwiegenden Zahl der Fälle im Durchschnitt und Stil eines Urlaubs verbracht werden kann. Der Arbeitnehmer ist während der Schonzeit, wie die Erfahrung lehrt, in der Regel keinen Kurvorschriften oder sonstigen vom Arzt gestellten Bedingungen unterworfen, die einer urlaubsmäßigen Ausgestaltung ernstlich im Wege stehen. Der Senat hat daraus gefolgert, daß nach dem Grundsatz der Beweisnähe derjenige, der die Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub nicht hinnehmen will, darlegen und im Streitfall beweisen muß, die Anrechnung sei nach den gesamten Umständen unangemessen und unbillig.

5. Auf dem unter Ziff. 4 dargelegten Rechtsirrtum beruht auch das angefochtene Urteil. Der Kläger hat für den vorliegenden Fall substantiiert nichts dafür vorgebracht, daß er gehindert gewesen wäre, die Schonzeit entsprechend der ihm schon vorher von der Beklagten gegebenen Anregung urlaubsmäßig auszugestalten. Nach dem unstreitigen Sachverhalt fiel die Schonzeit in den April, und zwar die Osterzeit des Jahres 1963. Diese Jahreszeit erlaubt im allgemeinen eine urlaubsmäßige Ausgestaltung des Urlaubs und wird, zumal in Verbindung mit den Feiertagen, oft zu Urlaubszwecken benutzt. Unerheblich ist es, worauf das Berufungsgericht zu Recht hinweist, daß die Anrechnung zwangsweise zu einer Teilung des Gesamturlaubs des Klägers führt. Der Kläger hat, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, in den vorangegangenen Urlaubsjahren seinen Erholungsurlaub stets nicht zusammenhängend genommen.



6. Da nach den vorstehenden Darlegungen der Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub nichts im Wege steht, war die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts abzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Für den infolge  
Urlaubs an der  
Unterschrift ver- Siara  
hinderten Bundes-  
richter Dr. Auffarth,

Dr. Boldt

Dr. Knipps

Schumacher

